

Die Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB

Zugleich Besprechung von BGH, Urt. v. 25.3.2015 – VIII ZR 38/14

Von Rechtsanwalt **Christof Peter**, Berlin*

Die Bereicherungshaftung im Rücktrittsrecht bei Entfallen der Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 S. 2 BGB spielt in der juristischen Ausbildung erfahrungsgemäß eine eher untergeordnete Rolle. Dies jedoch zu Unrecht, ist dieses Rechtsinstitut doch von äußerster Praxisrelevanz, wie nicht zuletzt das Urteil des BGH vom 25.3.2015 – VIII ZR 38/14 zeigt, in dem sich das Gericht mit den Voraussetzungen dieser Bereicherungshaftung auseinander gesetzt hat. Zudem ist die Vorschrift des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB auch aufgrund ihrer dogmatischen Verknüpfung von Rücktritts- und Bereicherungsrecht äußerst prüfungsgerecht und sollte daher gerade von Examenskandidaten im Auge behalten werden. Im vorliegenden Beitrag sollen daher die Grundzüge der Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB erläutert und dann anhand des genannten BGH-Urteils vom 25.3.2015 veranschaulicht werden.

I. Die Struktur der Bereicherungshaftung des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB

1. Die Stellung der Bereicherungshaftung im System des Rücktrittsrecht

Die Bereicherungshaftung des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB ist auf der Rechtsfolgenseite eines nach § 346 BGB ausgeübten Rücktritts angesiedelt. Die Vorschrift besagt, dass eine Partei, die im Falle eines Rücktritts weder die empfangene Leistung zurück zu gewähren, noch Wertersatz zu leisten hat, zumindest eine ihr verbliebene Bereicherung an die ihr im Rücktrittsverhältnis gegenüberstehende Partei herauszugeben hat.

Systematisch steht die Bereicherungshaftung des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB damit auf der dritten „Stufe“ der Rückgewährspflicht des § 346 BGB.

Auf der ersten „Stufe“ sieht § 346 Abs. 1 BGB vor, dass im Falle des Rücktritts zunächst die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben sind.¹

Ist dies nicht möglich, da die Rückgewähr oder die Herausgabe nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen ist (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB), der empfangenen Gegenstand verbraucht, veräußert, belastet, verarbeitet oder umgestaltet wurde (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB) oder der empfangene Gegenstand sich verschlechtert hat oder untergegangen ist (§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB) hat der Rückgewährsschuldner auf der zweiten „Stufe“ Wertersatz zu leisten, § 346 Abs. 2 S. 1 BGB.²

Sofern gemäß § 346 Abs. 3 S. 1 BGB die Pflicht zum Wertersatz entfällt,³ da sich der zum Rücktritt berechtigte Mangel erst während der Verarbeitung oder Umgestaltung des Gegenstandes gezeigt hat (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB), der Gläubiger die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden bei ihm gleichfalls eingetreten wäre (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB) oder im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts die Verschlechterung oder der Untergang beim Berechtigten eingetreten ist, obwohl dieser diejenige Sorgfalt beobachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB), folgt schließlich auf der dritten „Stufe“ trotz Ausschluss aller anderen Primär- und Sekundärpflichten die Verpflichtung zur Herausgabe einer verbliebenen Bereicherung.⁴ Im Ergebnis wird damit die ursprünglich gegebene vollständige Rückgewähr- und Herausgabepflicht des Rücktrittsschuldners auf das Ausmaß der noch vorhandenen Bereicherung begrenzt.⁵

2. Der Normzweck des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB

Der Zweck der Bereicherungshaftung des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB erschließt sich vor allem aus deren Zusammenspiel mit dem Entfallen der Wertersatzpflicht gemäß § 346 Abs. 3 S. 1 BGB. Während durch die in § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 BGB genannten Fällen die Entwertungsgefahr für die Zeit zwischen Empfang und Rückgabe auf den Rückgewährsgläubiger „zurückspringen“⁶ soll, ändert dies nichts daran, dass der Rückgewährsschuldner eine noch vorhandene Bereicherung herauszugeben hat.⁷ § 346 Abs. 3 S. 2 BGB begründet damit eine ergänzende Herausgabepflicht für Vorteile, die nicht von der Rückgewährspflicht des § 346 Abs. 1 BGB erfasst werden und dennoch eine Bereicherung darstellen.⁸ § 346 Abs. 3 S. 2 BGB ist damit ein besonderer Ausdruck der grundsätzlichen, sowohl für das Rücktritts- als auch das Bereicherungsrecht geltenden Wertung, wonach nicht gerechtfertigte Vermögensverschiebungen ausgeglichen werden sollen.⁹ Auch wenn die Rückgewähr- und Wertersatzpflichten eines Rückgewährsschuldners grundsätzlich entfallen, soll ihm, der ja zumeist selbst Rückgewähr bzw. Wertersatz von seinem Vertragspartner verlangen kann, nicht noch zusätzlich

* Der Verf. ist Rechtsanwalt in Berlin.

¹ Vgl. Gaier, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 346 Rn. 15 ff.

² Vgl. zur Schätzung des Wertersatzes bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufes BGH NJW 2014, 2435.

³ Vgl. hierzu Gaier (Fn. 1), § 346 Rn. 35 ff.; Schmidt, in: Beck'scher Online Kommentar zum BGB, Ed. 34, Stand: 1.2.2015, § 346 Rn. 48 ff.

⁴ Vgl. Grüneberg, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 74. Aufl. 2015, § 346 Rn. 14.

⁵ Stadler, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2014, § 346 Rn. 7.

⁶ Stadler (Fn. 5), § 346 Rn. 7 mit Verweis auf BR-Drs. 338/01, S. 456.

⁷ Schmidt (Fn. 3), § 346 Rn. 57.

⁸ Grüneberg (Fn. 4), § 346 Rn. 14.

⁹ Vgl. Schulze, in: Schulze u.a., Handkommentar zum BGB, 8. Aufl. 2014, Vorb. zu §§ 812-822 Rn. 1; Gaier (Fn. 1), Vorb. zu § 346 Rn. 2.

eine eventuell vorhandene Bereicherung verbleiben dürfen. Diese hat er im Fall eines ausgeübten Rücktritts daher unter Billigkeitsgesichtspunkten an seinen Vertragspartner herauszugeben.

3. Die dogmatische Struktur des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB

Dogmatisch sind mit Blick auf die Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB zwei Dinge beachtenswert. Zum einen handelt es sich bei § 346 Abs. 3 S. 2 BGB nicht um eine Rechtsgrund- sondern um eine Rechtsfolgenverweisung in das Bereicherungsrecht.¹⁰ Andererseits ist zu beachten, dass auch die Bereicherungsherausgabe gemäß § 348 BGB nur Zug-um-Zug zu erfüllen ist, so dass auf diese die Vorschriften der §§ 320, 322 BGB Anwendung finden.¹¹

a) § 346 Abs. 3 S. 2 BGB als Rechtsfolgenverweisung

Bei einer Rechtsfolgenverweisung enthält die Verweisungsnorm einen eigenen, nicht notwendig mit den Voraussetzungen der Zielnorm deckungsgleichen Tatbestand.¹² Die Ausgangsnorm liefert den zu prüfenden Tatbestand, die Zielnorm dagegen die Rechtsfolge, die an die Erfüllung dieses Tatbestands zu knüpfen ist.¹³

Für die Haftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB bedeutet dies, dass zur Bereicherungshaftung bereits das Eingreifen eines Ausschlussstatbestandes für die Wertersatzpflicht genügt und auf tatbestandlicher Ebene keine weitere bereicherungsrechtliche Prüfung vorgenommen werden muss.¹⁴

Von zentralem Interesse ist in diesem Zusammenhang die Verweisung auf § 818 BGB.

Gemäß § 818 Abs. 1 BGB erstreckt sich die Verpflichtung zur Herausgabe auch auf dasjenige, was der Empfänger als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.¹⁵ Sofern also der Rücktrittsschuldner, der wegen einer Zerstörung der eigentlich zurück zu gewährenden Sache Wertersatz zu leisten hat, hiervon nach § 346 Abs. 3 BGB befreit ist, schuldet er immer noch die Herausgabe von eventuellen Schadensersatzansprüchen, die ihm gegenüber Dritten wegen der anderweitigen Beschädigung der Sache zustehen.¹⁶

Aus der Rechtsfolgenverweisung folgt ferner, dass der Rückgewährschuldner sich auch auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.¹⁷ Soweit also der Bereicherungsschuldner nicht mehr bereichert ist, schließt § 818 Abs. 3 BGB die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Wertersatz aus, weil der Bereicherungsausgleich ledig-

lich eine ungerechtfertigte Vermögensmehrung beseitigen, nicht aber darüber hinaus eine Vermögensminderung herbeiführen will.¹⁸ Es gilt jedoch auch hier, dass sich der Rückgewährschuldner nur so lange auf den etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen kann, wie ihm der Rücktrittsgrund noch unbekannt ist.¹⁹ Der Ausschluss der Haftung wird durch die Vorschriften über die verschärfte Haftung begrenzt,²⁰ die sich im Fall der Kenntnis gemäß §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB nach den allgemeinen Vorschriften richtet.²¹ Eine Berufung auf die Entreicherung ist dann nicht möglich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang schließlich das Zusammenspiel des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB und §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB.

Bekanntlich spricht viel dafür, die Privilegierung des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB auf die Fälle zu beschränken, in denen der Rücktrittsberechtigte seinen Rücktrittsgrund nicht kannte.²² Denn Ratio für die Privilegierung des Schuldners auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten ist, dass der Rücktrittsberechtigte, der in Unkenntnis der sich aus einem zukünftigen Rücktritt ergebenden Rückgewährpflicht von der Endgültigkeit des Erwerbs ausgehen darf, mit dem Gegenstand nicht sorgfältiger umgehen muss, als er dies mit eigenen Gegenständen gewöhnlich tut.²³ Nur in dieser Situation ist der Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt sachgerecht.²⁴ Kennt demgegenüber der Berechtigte sein Rücktrittsrecht, so muss für ihn das gleiche Haftungsregime gelten wie beim vertraglichen Rücktritt, bei dem den Beteiligten von vornherein bewusst ist, dass die Leistung möglicherweise später zurückerstattet werden muss.²⁵

Es folgt daraus zugleich, dass sich bei Kenntnis vom Rücktrittsgrund die fehlende Schutzwürdigkeit des Rücktrittsberechtigten nicht in dem Ausschluss der Berufung auf Entreicherung nach § 819 Abs. 1 BGB ausdrückt, sondern bereits auf der der Haftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB vorgelagerten Ebene, nämlich der Frage, ob nach § 346 Abs. 3 S. 1 BGB die Pflicht zum Wertersatz ausgeschlossen ist. Auch das Zusammenspiel von § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB und §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB spricht für die befürwortete teleologische Reduktion des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB: Es wäre ein widersprüchliches Ergebnis, einerseits trotz Kenntnis des Rücktrittsberechtigten von seinem Rücktrittsgrund an dem Entfallen der Wertersatzpflicht festzuhalten, um im nächsten Schritt über die kenntnisbedingt verschärfte Haftung dem Bereicherungsschuldner den Einwand der Entreicherung abzuschneiden. Konsequenter ist es, von vornherein an der Wertersatzpflicht des Rücktrittsberechtigten

¹⁰ BGH NJW 2008, 911 mit Verweis auf BT-Drs. 14/6040, S. 196; Gaier (Fn. 1), § 346 Rn. 58; Stadler (Fn. 5), § 346 Rn. 7; Schmidt (Fn. 3), § 346 Rn. 57.

¹¹ Vgl. BGH, Urt. v. 25.3.2015 – VIII ZR 38/14.

¹² Wörlen/Leinhas, JA 2006, 22 (23).

¹³ Wörlen/Leinhas, JA 2006, 22 (23).

¹⁴ Vgl. Gaier (Fn. 1), § 346 Rn. 58.

¹⁵ BGH NJW 2008, 911 (912).

¹⁶ Grüneberg (Fn. 4), § 346 Rn. 14 mit Verweis auf BGH NJW 2008, 911.

¹⁷ Gaier (Fn. 1), § 346 Rn. 58.

¹⁸ Schulze (Fn. 9), § 818 Rn. 9.

¹⁹ Schmidt (Fn. 3), § 346 Rn. 57.

²⁰ Schulze (Fn. 9), § 818 Rn. 9.

²¹ Schmidt (Fn. 3), § 346 Rn. 57.

²² Schwab, JuS 2002, 630 (635); Lorenz, NJW 2005, 1889; Schulze (Fn. 9), § 346 Rn. 16; a.A. Gaier (Fn. 1), § 346 Rn. 57.

²³ Lorenz, NJW 2005, 1889 (1893).

²⁴ Schwab, JuS 2002, 630 (635).

²⁵ Schwab, JuS 2002, 630 (635).

festzuhalten, sofern er Kenntnis von seinem Rücktrittsrecht hat.

b) Zug-um-Zug Erfüllung der Bereicherungsverpflichtung

Zu beachten – auch wenn dies selbstverständlich ist – ist zudem, dass auch die Herausgabeverpflichtung des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB mit der Rückgewähr- bzw. Wertersatzpflicht des Vertragspartners synallagmatisch verbunden und daher nur Zug-um-Zug mit derselben zu erfüllen ist, § 348 BGB. Sofern also der Bereicherungsschuldner nicht die bei ihm vorhandene Bereicherung an die Gegenseite herausgibt, kann diese das ihr insofern zustehende Zurückbehaltungsrecht des § 320 BGB ausüben und ihrerseits Rückgewähr der empfangenen Leistung bzw. Wertersatz verweigern. Dies war auch Gegenstand des jüngsten Urteils des BGH, auf das im Folgenden näher eingegangen wird.

II. BGH, Urt. v. 25.3.2015 – VIII ZR 38/14

Um die Voraussetzungen der bereicherungsrechtlichen Haftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB und deren Verhältnis zu dem damit verknüpften Anspruch nach § 346 Abs. 1 BGB ging es in dem folgenden Urteil des BGH vom 25.3.2015:

1. Sachverhalt

Der Kläger hatte von der Beklagten einen Neuwagen erworben. Wegen verschiedener Mängel, die die Beklagte nicht vollständig beseitigte, trat er vom Vertrag zurück und verlangte von der Beklagten, ihm Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs den Kaufpreis zurückzuzahlen. Die Beklagte weigerte sich. Kurz darauf brannte das Fahrzeug, das sich noch beim Kläger befand, aus unbekannter Ursache weitgehend aus.

Der Kläger hatte für das Fahrzeug eine Kaskoversicherung abgeschlossen, aus der er allerdings im Verlauf des Rechtsstreites keine Leistungen erhielt. Er erklärte die Abtretung seiner Ansprüche aus der Versicherung an die Beklagte. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen war jedoch eine Abtretung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Versicherer nicht möglich, zumal der Versicherer diese Genehmigung ausdrücklich verweigerte.

Die Vorinstanzen gaben der auf Zahlung gerichteten Klage nur Zug-um-Zug gegen Abtretung der Ansprüche aus der Kaskoversicherung statt. Das Berufungsgericht meinte, der Kläger habe die Versicherungsleistung als das für die untergegangene Sache erlangte Surrogat an die Beklagte abzutreten. Der Beklagten stehe daher ein Zurückbehaltungsrecht zu, so dass eine Verurteilung lediglich Zug-um-Zug gegen Abtretung entsprechender Ansprüche möglich sei. Zwar habe der Kläger bereits die Abtretung erklärt. Wie sich jedoch aus dem Schreiben des Kaskoversicherers ergebe, sei nach den Allgemeinen Bedingungen zur Kraftfahrtversicherung eine Abtretung des Anspruchs auf Entschädigung vor der endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Versicherer nicht möglich. Insoweit könne die Leistung bis zur Abtretung der entsprechenden Ansprüche an den Kläger verweigert werden.

Der BGH gab dagegen der klägerischen Revision, mit der der Wegfall des Zug-um-Zug-Vorbehalts begehrt wurde, statt.

2. Entscheidung des BGH

Der BGH entschied, dass die Beklagte den Kaufpreis aufgrund des wirksamen Rücktritts zurückzuzahlen habe. Ein Zurückbehaltungsrecht nach §§ 348, 320 BGB stehe ihr nicht zu. Sie könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Versicherungsanspruch ihr bisher nicht wirksam abgetreten worden sei. Denn der Kläger habe derzeit nichts erlangt, was er herausgeben könnte.

Zwar sei das Berufungsgericht, so der BGH, im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass im Falle der Versicherung eines untergegangenen Gegenstandes nicht erst die ausbezahlte Versicherungsleistung auszukehren, sondern grundsätzlich bereits der Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Gläubiger abzutreten sei (§ 398 BGB). Anders als das Berufungsgericht meint, rechtfertige der Umstand, dass nach den Versicherungsbedingungen eine Abtretung von der – hier ausdrücklich verweigerten – Genehmigung der Versicherung abhängt, aber nicht die Annahme, dass der Beklagten gegenwärtig ein Anspruch auf nochmalige – wirksame – Abtretung dieser Ansprüche zustehe. Denn das Berufungsgericht habe verkannt, dass der Kläger derzeit nichts erlangt habe, was er herausgeben könnte. Erlangt im Sinne des anwendbaren § 346 Abs. 3 S. 2 BGB sei etwas erst dann, wenn es sich im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert habe und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eingetreten sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall, weil der Kläger weder eine Zahlung von der Versicherung erhalten noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt habe. Ein etwaiger, noch im Prüfungsstadium befindlicher und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbarer Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Versicherungsleistung stelle keine herausgabefähige Bereicherung im Sinne des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB dar. Auf etwaige Ansprüche, die der Beklagten gegen den Kläger erst in Zukunft dadurch erwachsen könnten, dass die Versicherung des Klägers den Anspruch auf die Versicherungsleistung feststelle oder den festgestellten Betrag auszahle, könne ein Zurückbehaltungsrecht von vornherein nicht gestützt werden.

3. Anmerkung

Die Entscheidung des BGH betrifft schwerpunktmäßig die bereits angedeutete Frage des im Rahmen der Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB herauszugebenden Bereicherungsgegenstandes.²⁶ Das Gericht entschied, dass ein herauszugebender Bereicherungsgegenstand bzw. ein herauszugebendes Surrogat erst dann erlangt ist, wenn es tatsächlich ein Teil des Vermögens des Herausgabeschuldners geworden ist. Dem Versicherungsanspruch des Klägers, so lässt sich das Gericht verstehen, fehlt es an der notwendigen vermögenswerten Konkretisierung, da dieser durch die Versicherung weder anerkannt, noch ausbezahlt wurde.

²⁶ Vgl. bereits oben III. 3. a).

Ob diese Entscheidung des Gerichts zu überzeugen vermag, ist mehr als fraglich.

Zwar ist es richtig, dass de facto der Versicherungsanspruch des Klägers aufgrund der gegenwärtig nicht erfolgten Anerkennung über keine vermögenswerte „Festigkeit“ verfügt, § 346 Abs. 3 S. 2 BGB und § 818 Abs. 1 BGB aber daran anknüpfen, dass der Bereicherungsschuldner tatsächlich etwas erlangt hat.

Problematisch ist indes, ob dem BGH gefolgt werden kann, wenn er „etwaige, noch im Prüfungsstadium befindliche und wegen der verweigerten Genehmigung der Kaskoversicherung derzeit nicht abtretbare“ Ansprüche auf eine Versicherungsleistung für irrelevant erklärt und vor diesem Hintergrund den Wegfall eines Zug-um-Zug-Vorbehalts ausspricht.

Dies zum einen, da bei etwaigen Ansprüchen im Prüfungsstadium eine endgültige Ablehnung durch den Versicherer keineswegs Gewiss ist. Mit seinem Urteil erschwert der BGH dem Autoverkäufer, der im Folgenden auf den Versicherungsanspruch zugreifen will, die Durchsetzung seiner Rechte erheblich. Dies umso mehr, wenn sich der Versicherungsanspruch im Folgenden doch als begründet erweist und der Autoverkäufer ein neues Verfahren in Gang setzen muss, um diesen Anspruch zu realisieren. Der BGH fällt damit eine endgültige Entscheidung auf einer (noch) nicht sicheren Tatsachengrundlage.

Zum anderen ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die sich bei der Abtretung des Versicherungsanspruches ergebenden Probleme vor allem aus dem Verhältnis von Käufer und Versicherung stammen. Der BGH wischte diese Bedenken mit der Begründung ab, dass sich aus dem Sinn und Zweck des § 348 BGB nichts dafür herleiten lasse, dass ein Rückgewährschuldner, der (wie der Kläger) die untergegangene Kaufsache nicht herausgeben könne, die Last der Auseinandersetzung mit seiner Versicherung zu tragen habe und durch ein Zurückbehaltungsrecht dazu anzuhalten sei, die Regulierung des Schadens durch die Kaskoversicherung zu erstreiten. Diese Argumentation mutet ziemlich seltsam an, wenn man bedenkt, dass – sofern die Versicherung die Genehmigung der Abtretung des Versicherungsanspruches an die Beklagte verweigert – sie sich hierbei vor allem auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen und damit auf ein Vertragswerk stützt, auf das die Beklagte als „außenstehende“ Person keinen Einfluss nehmen konnte. Im Ergebnis bürdet der BGH die aus der Beziehung von Käufer und Versicherung stammenden Abwicklungsprobleme der Beklagten auf. Dies ist umso gravierender, als der Käufer mit seiner Klage die Rückabwicklung des Kaufvertrages forciert hat.

Es sind damit gleich drei Umstände, die die Rechtsdurchsetzung der Beklagten erschweren:

- Ein Vertragsverhältnis, auf das sie keinen Einfluss hat,
- eine Versicherung, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen ist und
- ein Kläger, der vor dem Ergebnis der Prüfung bereits Klage erhoben hat.

Dieses Ergebnis ist nicht zuletzt deswegen fragwürdig, als eine Kaskoversicherung eigentlich Standard ist und die Abtretung entsprechender Ansprüche wirtschaftlich ein Routinevorgang sein sollte. Es ist äußerst zweifelhaft, ob angesichts dieser Umstände dem Urteil des BGH eine angemessene Interessenabwägung zugrunde liegt und sich die noch von den Vorinstanzen ausgesprochene Zug-um-Zug-Verurteilung nicht als überzeugender erweist.

III. Fazit

Der Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB sollte eine erhöhte Aufmerksamkeit zu teil werden. Sowohl in dogmatischer als auch systematischer Hinsicht – gerade vor dem Hintergrund des Zusammenspiels von Rücktritts- und Bereicherungsrecht – wirft dieses Rechtsinstitut eine Menge von Fragen auf, die auch in der Praxis von einiger Relevanz sind. Nicht zuletzt das jüngste Urteil des BGH bestätigt dies und es wäre erfreulich, wenn die Wissenschaft dieses zum Anlass einer vertieften Beschäftigung mit den Grundsätzen der Bereicherungshaftung nach § 346 Abs. 3 S. 2 BGB nähme.